

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.424.550

Wien, am 9. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juni 2021 unter der Nr. **6901/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EU Reglementierung der Massenüberwachung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 4:**

- *Wird die aktuell in Österreich eingesetzte Gesichtserkennungssoftware in Zukunft unter das geplante unionsrechtliche Verbot biometrischer Gesichtserkennung zu Strafverfolgungszwecken im öffentlichen Raum fallen?*  
*a. Wenn ja, welche Anweisungen sind für den Einsatz der Gesichtserkennungssoftware geplant?*
- *Nach dem Entwurf der Verordnung (COM (2021) 206) wird bei der vorgeschlagenen europäischen Regelung eine Überwachung nur in bestimmten Fällen möglich sein. Insbesondere wird auf die notwendige gesetzliche Grundlage abgestellt werden. Wie sich aus der Anfragebeantwortung 3494/AB ergibt, reicht in Österreich bereits der Verdacht des Vorliegens einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung für die Verwendung des digitalen Bildabgleichs gemäß § 75 SPG aus. Der Einsatz der Gesichtserkennung zu Strafverfolgungszwecken soll jedoch zukünftig unionsrechtlich nur mehr in Ausnahmefällen möglich sein.*

- a. *Ist vorgesehen die Bestimmung im Hinblick auf diesen Punkt anzupassen?*
- b. *Ist vorgesehen die Anwendung der Gesichtserkennungssoftware weiterhin beim Verdacht des Vorliegens einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung einzusetzen?*
- c. *Welche Folgen wird das geplante unionsrechtliche Verbot dahingehend haben?*

Da die entsprechende unionsrechtliche Regelung weder beschlossen noch kundgemacht ist, können die konkreten Auswertungen auf die österreichische Rechtslage noch nicht beurteilt werden. Aktuell liegt nur ein Vorschlag der Europäischen Kommission vor.

**Zur Frage 2:**

- *Ist ein Aussetzen der Verwendung der Gesichtserkennungssoftware aufgrund des Vorschlages der Kommission geplant?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Auch im aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission ist der Einsatz von digitalem Bildabgleich für Zwecke der Strafverfolgung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

**Zur Frage 3:**

- *Sind Änderungen bei der aktuell in Österreich eingesetzten Gesichtserkennungssoftware aufgrund des Vorhabens der EU-Kommission für eine neue Verordnung zur Reglementierung der biometrischen Massenüberwachung von EU-Bürgern geplant oder wird der Einsatz der Gesichtserkennungssoftware trotz des geplanten unionsrechtlichen Vorhabens unverändert fortgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wird das geplante unionsrechtliche Verbot irgendeine Auswirkung bei der Anwendung der Software haben?*

Nein, es sind keine Änderungen geplant.

**Zur Frage 5:**

- *Laut der Anfragebeantwortung 3494/AB reicht für den Einsatz der Gesichtserkennungssoftware bereits der Verdacht des Vorliegens einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung. Wird dadurch der in § 29 SPG verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt?*

*a. Wenn ja, warum?*

Der digitale Bildabgleich erfolgt bei Delikten, bei welchen eine erkennungsdienstliche Behandlung nach dem Sicherheitspolizeigesetz zulässig ist. Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen sollen die Wiedererkennung eines Menschen ermöglichen, insofern ist der Einsatz des digitalen Bildabgleiches unter denselben rechtlichen Voraussetzungen wie eine erkennungsdienstliche Behandlung zweckmäßig und verhältnismäßig. Unter denselben rechtlichen Voraussetzungen erfolgt auch der Einsatz des AFIS – automationsunterstütztes Fingerabdruck Identifizierungssystems.

**Zur Frage 6:**

- *Wird die österreichische Position im Rat der Europäischen Union grundsätzlich für das gegenständliche unionsrechtliche Vorhaben der Reglementierung der Massenüberwachung sein?*  
*a. Wenn nein, warum nicht?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Karl Nehammer, MSc



